



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 1. April 1965 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Wesseling“ und hat seinen Sitz in Wesseling.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik,
 - b) die musikalische Bildung der Jugend,
 - c) die Förderung des gemeinsamen Musizierens im Orchester,
 - d) die Förderung der Bindung an die Gemeinschaft auch durch zusätzliche Angebote,
 - e) die Kontaktpflege zu anderen Vereinen, insbesondere zu Akkordeon-Orchestern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1)
 - a) Aktive Mitglieder können Personen mit genügender musikalischer Qualifikation werden. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzes, bleiben hiervon unberührt.
 - b) Inaktive Mitglieder können Personen werden, die für die Interessen des Vereins eintreten.
 - c) Passive Mitglieder können Familienangehörige von aktiven Mitgliedern werden, die an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen wollen. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen, die vom Verein nach hierfür aufzustellenden Bestimmungen gewährt werden (siehe auch § 4c).
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt Vorschläge zu machen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes aktive und inaktive Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) an Vergünstigungen des Vereins nach den hierfür aufzustellenden Bestimmungen teilzuhaben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge fristgerecht jährlich jeweils bis zum 31. Januar unbar auf das Vereinskonto zu entrichten.
 - b) den Anordnungen des Vorstandes im Rahmen der Vereinsinteressen nachzukommen,

- c) das Vereinseigentum (Instrumente, Noten usw.) schonend zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum haftet das betreffende Mitglied voll, wenn der Schaden selbstverschuldet oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an Proben und Aufführungen des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Fotos von Konzerten und Auftritten gemäß Satzung zur Öffentlichkeitsarbeit im Internet und in den Medien verwendet werden, auch ggf. nach einer Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Bei Fotos von sonstigen Vereinsaktivitäten wird mit den Abgebildeten Rücksprache gehalten.
- (4) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Musikaufnahmen, an denen sie mitgewirkt haben, zur Produktion von CDs und DVDs und zur Öffentlichkeitsarbeit im Internet und in den Medien verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, und zwar im Mitgliederverzeichnis und in der Beitragsbuchhaltung. Daten können auch an andere Mitglieder und an Dritte, nämlich an den Deutschen Harmonika-Verband, vereinsbezogene Versicherungen oder Reiseveranstalter weiter gegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, bei Minderjährigen seines Erziehungsberechtigten, gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder sein Verhalten dazu geeignet ist, die Interessen des Vereins zu schädigen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten das Recht der Berufung bei der folgenden Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und inaktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist ab Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die festgesetzten Vereinsbeiträge bis zum Termin der Sitzung der Mitgliederversammlung entrichtet haben.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden jährlich statt. Der Zeitpunkt soll im ersten Kalendervierteljahr liegen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennehmen und Genehmigung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennehmen und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer(innen),
 - c) Festsetzen von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Wahl der Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung, die in der veröffentlichten Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstands- und einem Nichtvorstandsmitglied zu genehmigen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen:
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
der/dem 1. Kassierer/in,
der/dem 2. Kassierer/in,
der/dem Schriftführer/in,
der Notenwartin/dem Notenwart,
zwei Beiräten

sowie

der/dem Dirigentin/Dirigenten,
dem Gründungsdirigenten und dem Gründungsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden beauftragen die verbleibenden Vorstandsmitglieder vorläufig ein Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden. Eine Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes beauftragen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beruft für die musikalische Leitung des Orchesters eine(n) geeignete(n) Dirigenten/in in seine Mitte.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen eigenen Angelegenheiten ist das jeweilige Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen, sooft die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Vorstandssitzungen fertigt der/die Schriftführer(in) Protokolle an, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer(innen) durchzuführen. Die Kassenprüfer(innen) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, nicht jedoch gleichzeitig mit dem Vorstand.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel von ihnen dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fallen die vereinseigenen Instrumente und das Notenmaterial an die Musikschule der Stadt Wesseling, das übrige Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmende Einrichtung, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 1. April 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Akkordeon-Orchesters Wesseling wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2015 ordnungsgemäß beschlossen.

Wesseling, den 15. März 2015

Anita Brandstätter
1. Vorsitzende

Ernst Albrecht
2. Vorsitzender